



Immer zwei Schritte voraus.

# FIXKOSTENZUSCHUSS

## Phase 2



# Überblick der Förderung

Der **Fixkostenzuschuss** geht ab Herbst in die Verlängerung (**Phase 2**).  
Die Richtlinien sind ab jetzt abrufbar.



**Art der Förderung:** nicht rückzahlbarer direkter Zuschuss



**Zielgruppe:**

- Alle Unternehmensgrößen
- Sitz oder Betriebsstätte in Österreich (außer Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors), die eine wesentliche operative Tätigkeit in Österreich ausführen
- Schwerwiegende Liquiditätsengpässe aufgrund der Corona-Krise



**Zeitraum:** Die Antragstellung ist ab 16.9.2020 (1. Tranche) bis 31.08.2021 möglich

# Was wird in Phase 2 gefördert?

- Gefördert werden die laufenden **Fixkosten**
  - aus einer operativen inländischen Tätigkeit,
  - die bei einem Covid-19-bedingten Umsatzausfall von mindestens 30 % angefallen sind
- **Weiters:**
  - Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen (natürliche Personen als Einzel- oder je Mitunternehmer) von mindestens Euro 666,66 aber höchstens Euro 2.666,67 (inkl. Sozialversicherungsbeiträge!) auf Basis des letzten veranlagten Jahres abzüglich Nebeneinkünfte
  - Geschäftsführerbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers (sofern nicht nach dem ASVG versichert) bis max. EUR 2.666,67 pro Monat und Geschäftsführer bei Kapitalgesellschaften



Es können **Zuschüsse** für bis zu sechs zusammenhängende Monate im Zeitraum 16. Juni 2020 bis 15. März 2021 gewährt werden.

# Welche Fixkosten fallen noch darunter? (1/2)

- Geschäftsraummieten und Pacht
- Absetzung für Abnutzung (AfA, gem. § 7 Abs 1 EStG 1988) für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und einer Anschaffung vor dem 16. März 2020
- Frustrierte Aufwendungen (ein Zuschuss für diese kann auch rückwirkend für Phase 1 beantragt werden)
- Fiktive Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter (Übertragung AfA, die der AfA beim Eigentümer entspricht); Achtung: Doppelnutzungsverbot
- Betriebliche Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, ausgenommen Konzernfinanzierung
- Leasingraten (wenn für das geleaste Wirtschaftsgut die AfA bzw. fiktive AfA geltend gemacht wird; nur der Finanzierungskostenanteil der Leasingraten ansetzbar)
- Betriebliche Lizenzgebühren, ausgenommen Lizenzgebühren im Konzern
- Aufwendungen für Telekommunikation sowie Aufwendungen für Strom,- Gas- und andere Energie- und Heizkosten
- Der Wertverlust von mindestens 50 % bei verderblichen oder saisonalen Waren (voller Aufwand ansetzbar)

# Welche Fixkosten fallen darunter? (2/2)

- Personalkosten, die für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen
- Kosten eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters in Höhe von Euro 500 (sofern ein Fixkostenzuschuss unter Euro 12.000 beantragt wird)
- Endgültig frustrierte Aufwendungen: Aufwendungen, die nach dem 1.6.2019 und vor dem 16.3.2020 konkret als Vorbereitung für die Erzielung von Umsätzen für den Betrachtungszeitraum angefallen sind, aber für die die Umsätze aufgrund der COVID-19 Auswirkung nicht realisiert werden konnten
- Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen
- Zusätzlich können im Falle der Antragstellung des Fixkostenzuschusses I (=FKZ) im Rahmen des FKZ II ergänzend die AfA, die übertragene AfA bzw. die Leasingraten (im obigen Sinne) für den Betrachtungszeitraum des FKZ 1 als Fixkosten aufgenommen werden

# Wie ist der Betrachtungszeitraum für den Umsatzausfall zu ermitteln?

## Option 1

### Quartalsweise Betrachtung

Der Unternehmer wählt das 3. und 4. Quartal 2020 oder das 4. Quartal 2020 und das 1. Quartal 2021 für den Umsatzvergleich mit den entsprechenden Quartalen des Vorjahres.

## Option 2

### Monatsweise Betrachtung

Aus neun monatlichen Betrachtungszeiträumen zwischen 16. Juni 2020 und 15. März 2021 sind sechs auszuwählen, die zeitlich zusammenhängen.

### **Achtung:**

- Der Betrachtungszeitraum für den Fixkostenzuschuss II (=FKZ) hat mit 16. Juni 2020 bis 15. Juli 2020 zu beginnen, wenn der FKZ I vor dem 16. Juni endet.
- Der Betrachtungszeitraum für den FKZ II hat direkt im Anschluss zum FKZ I Betrachtungszeitraum zu starten, wenn der FKZ I nach dem 16. Juni 2020 endet.
- Wurde kein FKZ I beantragt, startet der Betrachtungszeitraum mit 15. September 2020.

# Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt in **zwei Tranchen**:

## Tranche 1

- Die erste Tranche kann **ab 16. September** beantragt werden und **umfasst 50 %** des voraussichtlich auszubehandelnden Betrags.
- Für die Beantragung der ersten Tranche sind Umsatzausfall sowie Fixkosten bestmöglich zu schätzen.
- Bei der ersten Tranche sind der Wertverlust saisonaler Ware, wenn er noch nicht ermittelt werden kann, und die Steuerberaterkosten noch nicht zu berücksichtigen.

## Tranche 2

- Die 2. Tranche kann **ab 16. Dezember** beantragt werden.
- Für die Auszahlung der zweiten Tranche (Antragstellung ab 16. Dezember 2020) ist die Übermittlung qualifizierter Daten aus dem Rechnungswesen erforderlich.

# Wie erfolgt die Beantragung?

- Die Beantragung erfolgt wie für Phase 1 über [FinanzOnline](#).
- Die Höhe der Umsatzauffälle und Fixkosten ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen, die auch die Beantragung vornehmen.
- Die Antragstellung ist ab 16.9.2020 (1. Tranche) bis 31.08.2021 möglich.



- Wird ein Zuschuss von höchstens Euro 12.000 beantragt oder die Pauschalierung gewählt, muss dieser Antrag in der ersten Tranche nicht durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter erfolgen.
- Wird im Zuge der ersten Tranche ein Zuschuss von Euro 12.000 bis Euro 90.000 beantragt, kann sich die Bestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters auf eine Bestätigung der Plausibilität des (geschätzten) Umsatzausfalls sowie der (geschätzten) Fixkosten beschränken.



# Was ist sonst noch zu beachten? (1/2)

- Wenn bereits in Phase 1 beantragt wurde, müssen die gewählten Betrachtungszeiträume an die Phase-1-Betrachtungszeiträume direkt anschließen.
- Der Fixkostenzuschuss ist nicht zu versteuern und muss vorbehaltlich korrekter Angaben betreffend Umsatz und Höhe der Fixkosten nicht zurückgezahlt werden. Er reduziert jedoch die abzugsfähigen Aufwendungen im betreffenden Wirtschaftsjahr, soweit diese durch den Fixkostenzuschuss abgedeckt sind.
- Junge Unternehmen und Umgründer können die Umsatzausfälle anhand einer Planungsrechnung plausibilisieren.
- Basis für die Berechnung der Ersatzrate des Bundes in Phase 2 ist der Umsatzrückgang (ab einem Umsatzrückgang von 30 %). Das heißt, dass bei 85 % Umsatzausfall 85 % der Fixkosten ersetzt werden. Bei einem Jahresumsatz unter Euro 100.000 im letztem Steuerjahr können wahlweise pauschal 30 % des Umsatzausfalls als Fixkosten angesetzt werden.

# Was ist sonst noch zu beachten? (2/2)

- Die Untergrenze der Zuschusshöhe liegt bei Euro 500, die Obergrenze bei Euro 5 Mio. Der Zuschuss in Phase 2 wird in zwei Tranchen (erste Tranche Antragstellung bis 15.12.2020) ausgezahlt.
- Der Fixkostenzuschuss ist um sonstige Zuwendungen zu vermindern, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise stehen. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit und dem Härtefall-Fonds.
- Die Unternehmen müssen zumutbare Maßnahmen setzen, um die Fixkosten zu reduzieren („Schadensminderung“, z.B. Herabsetzung von Mieten, soweit zumutbar).
- Es gilt eine Ausschüttungssperre bis 16. März 2021 und danach bis 31. Dezember 2021 darf nur eine maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik erfolgen.

# Welche Änderung gibt es zur Phase 1?

- Der Fixkostenzuschuss berechnet sich linear anstatt in Stufen (dies bedeutet, beträgt der Umsatzausfall 70% beträgt der Fixkostenzuschuss auch 70%).
- Der Zuschuss wird schon ab 30 % statt 40 % Umsatzausfall gewährt.
- Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen. Die 1. Tranche beträgt max. 50% des errechneten Fixkostenzuschusses.
- Auch Geschäftsführerbezüge eines Gesellschafter- Geschäftsführers (sofern nicht nach dem ASVG versichert) können bei Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geltend gemacht werden.
- Die Definition der Fixkosten wird um AfA, fiktive Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter und frustrierte Aufwendungen ergänzt. Leasingraten werden zur Gänze übernommen. Wenn die AfA bzw. fiktive AfA beantragt wird, nur der Finanzierungskostenanteil des Leasings.
- Möglichkeit der Pauschalierung für Betriebe unter Euro 100.000 Vorjahresumsatz.

# Unser Angebot

- Fragen oder Hilfe bei der Antragstellung nötig? [Kontakt](#)
- Keine Neuigkeiten verpassen?
  - [Newsletter abonnieren](#)
  - Social Media Kanälen folgen: [f](#) [in](#) [X](#) [YouTube](#)
- Unsere Website: [www.rkp.at](http://www.rkp.at)





Steuerberatung ■ Unternehmensberatung ■ Business-Software ■ Marketing



8230 Hartberg, Schildbach 111  
1010 Wien, Herrengasse 6-8/1/31



+43 3332 6005 100  
+43 1 22 66 006



office@rkp.at



www.rkp.at

